

gemein als offizielles, im Auftrage des Hofes verfaßtes Schriftstück angesehen, das vermutlich schon bei den 1109 in Rom unter der Leitung der Erzbischöfe Friedrich von Köln und Bruno von Trier mit der Kurie geführten Vorverhandlungen eine Rolle gespielt hat.

Bereits formale Kriterien, das Fehlen einer den Zweck des Schreibens erläuternden Einleitung und eines zusammenfassenden Schlusses, das Vorwiegen der Parataxe und einer nominalen, abstrakten Ausdrucksweise, die kaum ein breiteres Publikum hätte fesseln können, sprechen für die Vermutung, daß es sich nicht um ein in literarischer Absicht entstandenes, zur Veröffentlichung bestimmtes Propagandaschreiben handelt, sondern vielmehr um ein politisches Memorandum, eine Gesandteninstruktion oder eine Unterlage für den mündlichen Vortrag in einem kleineren Kreis von Sachverständigen⁴⁾.

Auf engere Beziehungen des Anonymus zum königlichen Hof läßt die Benutzung der sogenannten Ravennater Fälschungen⁵⁾, insbesondere des *Decretum Hadriani*, schließen, einer bevorzugten Waffe der Heinrizianer bei den Auseinandersetzungen mit der Kurie, deren Verwendung bei den

änderte Neuausgabe, hg. von Franz-Josef Schmale, 1967) S. 411 f.; H. Schlechte, Erzbischof Bruno von Trier. Ein Beitrag zur Geschichte der geistigen Strömungen im Investiturstreit (1934) S. 44 ff.; Gottfried Koch, Auf dem Wege zum *Sacrum Imperium* (1972) S. 56 f.; Peter Classen, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte (Vorträge und Forschungen 17, 1973) S. 420 f.

⁴⁾ Nicht zuzustimmen ist Jürgen Ziese, Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8, 1972) S. 221 f., daß es sich bei diesem Werk um eine schriftlich festgelegte Rede handelt, die einer Zwischeninstruktion beigelegt war. Für die Verträge zwischen dem oströmischen Reich und den oberitalienischen Städten Genua, Pisa und Venedig im 12. Jh. sind uns sehr wohl schriftliche Gesandteninstruktionen im Original erhalten. So Walter Heinemeyer, Die Verträge zwischen dem oströmischen Reich und den italienischen Städten Genua, Pisa und Venedig vom 10. bis 12. Jahrhundert, AfD 3 (1957) S. 101 ff.; 108 ff. Vgl. auch die ausführliche Stilanalyse in meiner Arbeit, Siebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum (Vorträge und Forschungen, Sonderband 20, 1976) S. 105–109.

⁵⁾ *Hadriani I. decretum de investituris*, hg. von Ludwig Weiland (MGH Const. 1, 1893, Nr. 446); Leonis VIII. papae privilegium minus, ebd. Nr. 448; Leonis VIII. papae privilegium maius, ebd. Nr. 449. Dazu Karl Jordan, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites, AUF 15 (1938) S. 426 ff.; zur Benutzung der gefälschten Privilegien im Traktat *De investitura episcoporum* Elisabeth Andernacht, Das Fortleben der kaiserlichen Investiturfälschungen im Mittelalter, Diss. phil. Frankfurt (M) ms. (1949) S. 33 ff.; Wilfried Hartmann, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investitprivilegien, DA 24 (1968) S. 498 ff.; über die Ravennater Fälschungen zuletzt Ovidio Capitani, Per un riesame dei falsi Ravennati, Atti e memorie della deputazione di storia patria per le province di Romagna N. S. 22 (1971) S. 21–42.